

03.09.99

**Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)****A. Zielsetzung**

Der Entwurf zielt auf eine grundlegende Neubestimmung der Rolle des Verletzten im Strafprozess. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich *schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen* und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates die Rolle der Verletzten von der eines (bloßen) Beweismittels zu der eines gleichberechtigten Prozessbeteiligten weiter zu entwickeln, damit Verletzte in die Lage versetzt werden, ihre Interessen selbst und aktiv in das Prozessgeschehen einzubringen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Stärkung der Verletztenrechte auf drei Ebenen vor:

1.) Die schwer wiegenden und lang anhaltenden *psychischen Verletzungen*, die sich insbesondere bei Opfern von Gewalttaten, aber auch bei Opfern anderer Formen der Kriminalität als Folge des Delikts einstellen können, gebieten es, den Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte im Verfahren weiter zu stärken. Die stärkere Akzentuierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt durch

- Einführung einer Pflicht zur Belehrung von Zeugen nicht nur über ihre Pflichten, sondern auch über ihre wesentlichen Rechte vor Beginn der Aussage;

- Stärkung der Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf das Schamgefühl von Zeuginnen bei körperlichen Untersuchungen;
- Ein Verbot der Herausgabe von Aufzeichnungen der Aussage von Opferzeugen gegen deren Willen auf Bild-Ton-Trägern im Wege der Akteneinsicht;
- Eine Stärkung der Rechtsstellung des nicht anwaltlichen Zeugenbeistands.

2.) *Die aktive Teilnahme* am Verfahren durch Wahrnehmung eigener Rechte ermöglicht die Emanzipation des Verletzten vom Beweismittel hin zum Verfahrensbeteiligten. Dies kann erreicht werden im Wege einer Stärkung der Teilhaberechte der Verletzten, und zwar durch

- Ein eigenes Akteneinsichtsrecht für Verletzte;
- Eine Pflicht zur Terminsmitteilung gegenüber nebenklageberechtigten Verletzten;
- Ein Anwesenheitsrecht für nebenklageberechtigte Verletzte in der Hauptverhandlung;
- Eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis auf alle Straftaten, die in besonderem Umfang allgemeine Persönlichkeitsrechte verletzen;
- Die Klarstellung, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren zulässig ist.

3.) *Die Verbesserung der Möglichkeiten für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen*, stärkt den Verletzten im Kernbereich seiner legitimen Interessen und führt zudem zu einer sinnvolleren Verwendung prozessualer Ressourcen. Diesem Zweck dienen

- Die Einfügung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs,
- Die Einschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von Entscheidungen abzusehen,
- Die Einschränkung der gerichtlichen Möglichkeiten, von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit abzusehen.

C. Alternativen

Erneute Einbringung des Entwurfs eines 2. Opferschutzgesetzes (BR-Drs. 709/96), soweit die darin enthaltenen Vorschläge noch nicht durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I, S. 820) umgesetzt worden sind.

Das 2. Opferschutzgesetz konnte in der vergangenen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend beraten werden. Der vorliegende Entwurf entspricht mit den Vorschlägen zur Effektivierung des Adhäsionsverfahrens (§§ 405, 406 Abs. 2 des Entwurfs) inhaltlich im wesentlichen den entsprechenden Vorschlägen des 2. Opferschutzgesetzes, wählt jedoch für den Wiedergutmachungsvergleich eine andere, systematisch überzeugendere Einordnung (§ 404a statt § 403 Abs. 3). Im Bereich der Vorschriften zum Schutz der Allgemeinen Persönlichkeitsrechte und der prozessualen Teilhaberechte geht der vorliegende Entwurf über die Vorschläge des 2. Opferschutzgesetzes hinaus.

Die Vorschläge des 2. Opferschutzgesetzes zur Regelung der Kostenfragen im Adhäsionsverfahren sind demgegenüber in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen worden, weil sie einen Bruch mit grundlegenden Prinzipien des zivilrechtlichen Kostenerstattungssystems (Prinzip der abschließenden Kostenentscheidung, kein vereinfachtes Kostenfestsetzungsverfahren für verfahrensfremde Kosten) darstellen (vgl. die Stellungnahme der Bundesregierung zum 2. Opferschutzgesetz, BT-Drs. 13/6899).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand:

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist für die Länder zu erwarten durch die vermehrte Inanspruchnahme der Geschäftsstellen von Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die Gewähr von Akteneinsicht an Verletzte bzw. die Gewähr von Einsicht in Bild-Ton-Aufzeichnungen.

Weitere Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder können sich ergeben durch erhöhte Aufwendungen infolge erweiterter Informationspflichten, vermehrter Korrespondenz, z.B. anlässlich von Terminmitteilungen, sowie durch die Erweiterung der Nebenklagebefugnis, weil die Nebenklagebefugnis gem. § 397a StPO einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe zur Folge haben kann.

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist auch verbunden mit zusätzlicher Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe infolge der dadurch verursachten Prüfung und Anweisung von Rechtsanwaltsgebühren.

Dem stehen Einsparungen durch die Vermeidung bzw. Erleichterung von Zivilprozessen gegenüber. Zudem wird die stärkere Einbindung der Verletzten in die Entscheidungsprozesse die Akzeptanz der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit erhöhen, Doppelarbeit vermeiden und dadurch entlastend wirken.

E. Sonstige Kosten

Keine

03.09.99

**Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)**

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 2. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 24. September 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 wird folgender Satz angefügt:

"Auf ihr Recht, gemäß § 68a einzelne Fragen zu beanstanden, sowie auf die Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit zum Schutz ihrer Intimsphäre nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Entfernung des Angeklagten zum Schutz ihrer Gesundheit gemäß § 247 Satz 2, sind die Zeugen vor der Vernehmung ebenfalls hinzuweisen."

2. § 81d Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kann die körperliche Untersuchung einer Frau das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer Frau, einem Arzt oder einer Ärztin übertragen; dem Wunsch der Frau nach Untersuchung durch eine Frau oder Ärztin soll entsprochen werden. Auf Verlangen der zu untersuchenden Frau soll eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden. Hierauf ist die zu untersuchende Frau hinzuweisen."

3. In § 147 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Aufzeichnungen auf Bild-Ton-Träger von der Vernehmung eines Zeugen, der durch die Straftat verletzt worden ist, sollen in einem geeigneten Raum der Geschäftsstelle vorgeführt werden."

4. § 214 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die gem. § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilung vom Termin erhalten. Sonstige Verletzte erhalten Mitteilung, wenn sie dies beantragt haben. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) § 406d Abs. 2 gilt entsprechend.

5. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. "

6. § 395 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern "Der erhobenen öffentlichen Klage" die Wörter "*oder dem Antrag im Sicherungsverfahren*" eingefügt.

b) In § 395 Absatz 3 werden die Wörter "nach § 229 des Strafgesetzbuches" durch die Wörter "*nach den Abschnitten 7, 9 bis 28 und 30 des Strafgesetzbuches*" ersetzt.

7. § 397 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Nach erfolgtem Anschluss gelten für den Nebenkläger die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend."

8. Nach § 404 wird folgender § 404a eingefügt:

"§ 404a

Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichsvorschlag; kommt der Vergleich zustande, so gilt Satz 1."

9. Dem § 405 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2 zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist und die den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt hat, keine Anwendung."

10. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar."

11. § 406e wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Verletzte selbst oder für diesen ein Rechtsanwalt kann die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt."

b.) Dem § 406 e Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitgabe von Aufzeichnungen auf Bild-Ton-Träger von der Vernehmung eines Zeugen, der durch die Straftat verletzt worden ist, darf nur mit Einwilligung des Zeugen erfolgen."

12. § 406 f Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet. Sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen."

13. § 406 g Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Die Entscheidung über die Zulassung ist unanfechtbar. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. "

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

In den vergangenen Jahren sind die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten, aber auch die Defizite der bestehenden Rechtsordnung im Zuge einer Wiederentdeckung des Opfers (Jung, GA 1998, S. 313) zunehmend ins Bewusstsein gerückt.

Das Augenmerk des Gesetzgebers richtete sich zunächst auf die gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Opferzeugen, die noch Anfang der 80er Jahre in der Strafprozessordnung nur sporadisch vorgesehen waren. Hierzu gehören gewisse Beschränkungen des Fragerechts zum Schutz der Intimsphäre (§ 68a StPO), zum Schutze minderjähriger Zeugen (§ 241a StPO) sowie in Ausnahmefällen der Ausschluss des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung (§ 247 StPO). Die ersten wesentlichen Verbesserungen erfolgten durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496). Vor allem mit der gesetzlichen Einführung des Zeugenbeistands wurde die Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gezogen, das aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz des "fair trial" für alle Zeugen das Recht abgeleitet hatte, einen Rechtsbeistand des Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen (BVerfGE 38, 105, 112).

Weitere entscheidende Verbesserungen der Stellung der Verletzten im Strafverfahren sind am 01.12.1998 mit dem neuen *Zeugenschutzgesetz* (BGBl. I Seite 820) in Kraft getreten. Durch Einführung der Videotechnik kann zukünftig vor allem bei kindlichen Zeugen eine mehrfache Vernehmung vermieden werden und besonders belasteten oder gefährdeten Zeugen die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter oder das persönliche Erscheinen im Gerichtssaal erspart werden. Wegweisend ist die Möglichkeit, über die Gewähr von Prozesskostenhilfe hinaus den Verletzten einen sog. Opferanwalt beizuordnen (§§ 397a, 406 g Abs.3 StPO).

Dennoch fehlt es nach wie vor an einer grundlegenden Neubestimmung der Rolle der Verletzten im Strafprozess. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich bereits aus der Unübersichtlichkeit und Inkonsistenz des geltenden Rechts (Deutscher Juristinnenbund, Strafrechtskommission, "Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte", Manuskript, 1997, S.1, 4f.). Handlungsbedarf besteht jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber den Verletzten. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren dem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich *schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen* (BVerfGE 39, 1 (41ff.); Isensee, Handbuch des Staatsrechts, § 111, Rdz. 90f.) und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.

Denn im Gegensatz zum Beschuldigten haben sie nur in den seltensten Fällen zu der Straftat und damit zur Störung des Rechtsfriedens beigetragen und verdienen schon deshalb mindestens dieselbe Aufmerksamkeit und Fürsorge wie der Beschuldigte.

Die Gestaltung des Verfahrens unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verletzten ist zudem als wesentliche Voraussetzung der *friedenstiftenden Funktion der Strafjustiz* eine Voraussetzung effektiver Strafverfolgung. Da mehr als 90% aller Ermittlungsverfahren durch Anzeigen von Privatpersonen in Gang gebracht werden (Göppinger, Kriminologie, 5. Auflage, München 1997, S. 164), hängt die Leistungsfähigkeit des strafrechtlichen Systems der Verbrechensbekämpfung langfristig ab vom Umgang mit den Verletzten (Kauder, Praxis des Opferschutzgesetzes, Mainz 1994, S. 34; ebenso Böttcher in FS für Kleinknecht, S. 27f.; Weigend Gutachten C zum 62. DJT, Bremen 1998, S. 15).

Drei wesentliche Aufgaben eines effektiven Verletztenschutzes lassen sich unterscheiden:

1. Insbesondere bei Opfern von Gewalttaten gebieten es die schwer wiegenden und lang anhaltenden *psychischen Verletzungen*, die sich Folge des Deliktes einstellen können, den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Verfahren weiter zu stärken. Befragungen von Opferzeugen zeigen, dass mehr als die Hälfte der Zeugen die Auswirkungen eines Prozesses auf ihr Befinden im Nachhinein negativ einschätzen (Richter, Opfer krimineller Gewalttaten, Mainz 1997, S.155). Verbrechensopfer leiden noch Monate nach der Tat unter einer Schwächung ihres Selbstwertgefühls (Hosser, MSchrKrim 1997, 388). Sie nehmen sich in der Prozesssituation als schwach und unsicher wahr, können deshalb bestehende Rechte nicht immer nutzen.
2. Die Zeugnispflicht im Strafverfahren ist gerade für Opferzeugen besonders belastend: Viele Verletzte vermissen in ihrer passiven Rolle als Zeuge die Möglichkeit, ihre persönliche Betroffenheit und ihre Empfindungen in das Verfahren einzubringen. Die *aktive Teilnahme* des Verletzten am Verfahren durch Wahrnehmung eigener Rechte trägt wesentlich zu einem Abbau dieser Belastung bei (Fabricius, GA 1998, S. 467, 487). Zudem führt sie zu einer besseren Akzeptanz des Verfahrens und stärkt seine friedensstiftende Funktion.
3. Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass für die Opfer von Straftaten ein rascher und unkomplizierter Ausgleich ihrer materiellen Schäden hohe Priorität genießt. (Pfeiffer, Opferperspektiven, FS Schüler-Springorum, S. 58ff.; Sessar, Wiedergutmachen oder Strafen, Pfaffenweiler 1992, S. 107; Schöch, AK-StPO, vor § 403, Rdz. 4 m.w.N.). Die Effektivierung der gerichtlichen Möglichkeiten zum

Schadensersatz ist daher dringend geboten. Für viele Verletzte ist vor allem die Trennung zwischen Straf- und Zivilverfahren nur schwer nachvollziehbar.

A. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 57)

§ 57 StPO sieht bislang vor, dass Zeugen vor der Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und auf ihre Eidespflicht hinzuweisen sind. Falls nicht ausnahmsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO in Betracht kommt, erschöpft sich die Belehrung in aller Regel daher in Hinweisen auf die Pflichten des Zeugen (Weigend, Gutachten C zum DJT, Bremen 1998, S. 13). Insbesondere rechtsunkundige Zeugen können so den unzutreffenden Eindruck gewinnen, sie seien bei der Befragung im Wesentlichen rechtlos und es deshalb nicht wagen, sich mit ihren Anliegen an den Vorsitzenden zu wenden.

Dies erschwert erheblich die Wahrnehmung der Zeugenrechte, nämlich

- das Recht, einzelne Fragen zu beanstanden, § 68a StPO;
- das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Intimsphäre zu beantragen, § 171b Absatz 1 GVG;
- das Recht, das vorübergehende Entfernen des Angeklagten aus dem Gerichtssaal zu beantragen, weil ein erheblicher Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist, § 247 Satz 2 StPO.

Da nicht alle Vorsitzenden in der Dynamik der Prozesssituation jede Bedrängnis einer Zeugin oder eines Zeugen von selbst erkennen können, setzt nur eine *generelle* Belehrungspflicht zumindest über die wesentlichen prozessualen Zeugenrechte auch den rechtsunkundigen oder schüchternen (Opfer)Zeugen in den Stand, seine Rechte tatsächlich wahrzunehmen.

Die Pflichten zur Belehrung von Opferzeugen nach § 406h bleiben davon unberührt. Weitergehende Belehrungen (z.B. über Antragsrechte nach § 68b, § 168e Satz 1 oder nach den §§ 172 Nr. 1a, Nr. 2 oder Nr. 3 sowie nach 174 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind nicht ausgeschlossen und können aufgrund der gerichtlichen Fürsorgepflicht im Einzelfall über die regelhaft zu erteilende Belehrung nach § 57 hinaus geboten sein.

Zu Nummer 2 (§ 81d Abs. 1)

Frauen, die Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind, sind fast immer Opfer von männlichen Tätern und fast immer traumatisiert. Die Strafprozessordnung muss daher im Rahmen des Möglichen gewährleisten, dass sie auf Verlangen von einer weiblichen Person untersucht werden.

Die Einführung einer Belehrungspflicht gewährleistet die Wahrnehmung der Rechte durch die betroffenen Frauen, die gerade im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat besonderer Fürsorge und Rücksichtnahme bedürfen.

Zu Nummer 3 (§ 147 Abs. 4)

§ 147 Abs. 4 enthält eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts der Verteidigung in Bild-Ton-Aufzeichnungen. Die Einschränkung dient dem verbesserten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von (Opfer-)Zeugen.

Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung, insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, ggf. noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz. Ursprünglich war die Bundesregierung auch im Gesetzgebungsverfahren für dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen noch davon ausgegangen, dass es sich bei den Bild-Ton-Aufzeichnungen um Beweisstücke im Sinne des § 147 Abs. 1 und 4 StPO handele, deren Besichtigung zulässig, deren Mitgabe in die Geschäftsräume oder in die Wohnung des Verteidigers jedoch nicht zulässig sei (BT-Drucksache 13/4983 Seite 9).

Nachdem sich jedoch inzwischen im strafrechtlichen Schrifttum die Ansicht durchzusetzen beginnt, es handele sich auch bei den Videoaufzeichnungen um Aktenbestandteile, da die Aufzeichnung beliebig reproduzierbar sei, so dass der Verteidiger zumindest Anspruch auf die Aushändigung einer Kopie habe (Rieß, NJW 1998, 3241; Schlothauer, StV 1999, 48), entsteht für Opferzeugen die ernst zu nehmende Gefahr, dass ihre Mimik, ihre Gestik, ihre Stimme und ihr Erscheinungsbild in einer besonderen Belastungssituation einer Vielzahl von Personen unkontrolliert zugänglich werden.

Durch Auflagen an den Verteidiger oder an andere Rechtsanwälte, die Aufzeichnung nicht zu kopieren und nicht an den Mandanten weiter zu geben, lässt sich diese Gefahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit beseitigen. Es bedarf daher einer besonderen Abwägung im Einzelfall, ob die Interessen der Verteidigung die Mitnahme einer Kopie der Aufzeichnung zwingend gebieten, oder ob das Studium der Aufzeichnung in den Räumen der Geschäftsstelle ausreicht.

Die Soll-Vorschrift des § 147 Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass bei dieser Abwägung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des (Opfer)Zeugen in der Regel den Vorrang vor den Interessen der Verteidigung an einem Studium der Aufzeichnung in den eigenen Geschäftsräumen hat. Von einem zwingenden Verbot der Herausgabe von Videokopien ist jedoch abgesehen worden. Bei der erforderlichen Interessenabwägung kann so im Einzelfall auch Berücksichtigung finden, welchen Gebrauch der Zeuge selbst von der Aufzeichnung macht. Entscheidet sich der Zeuge beispielsweise, der Herausgabe der Aufzeichnung an einen eigenen Rechtsanwalt zur Vorbereitung der Nebenklage zuzustimmen (vgl. § 406e Abs. 3, Ziff. 10 b des Entwurfs), so wird bei der Entscheidung über einen Antrag der Verteidigung auf einer Mitnahme einer Kopie neben dem Stellenwert der Bild-Ton-Aufzeichnung für eine wirksame Verteidigung auch der Grundsatz der "Waffengleichheit" im Strafprozess zu berücksichtigen sein.

Zu den Nummern 4, 5 und 13 (§ 214, § 243 Abs. 2, § 406g Abs. 1)

Die Vorschrift des § 243 Abs. 2 i.V.m. § 406g Abs. 1 stellt einen Kompromiss zwischen dem berechtigten Interesse jedes Verletzten an der Teilnahme an der Hauptverhandlung und dem Interesse der Strafrechtspflege sowie der Verteidigung an einer unbeeinflussten Aussage des Zeugen dar. Nebenkläger sind nach dem Anschluss bereits *de lege lata* zur Anwesenheit berechtigt (§ 397 Abs. 1 Satz 1). Wollen Verletzte trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit schlicht als Zuhörer am Prozess teilnehmen, *müssen* sie deshalb ggf. "pro forma" Nebenkläger werden. Diese Ungeheimtheit wird beseitigt.

§ 243 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden. Dies entspricht der herrschenden Ansicht bei Streitigkeiten um die Anschlussbefugnis des Nebenklägers (BGH, NStZ 1994, , 26; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 396, Rdz. 21 mit weiteren Nachweisen).

Die in § 214 Abs. 1 nominierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin ist eine Folgeänderung: Wer zur Teilnahme berechtigt ist, ist auch vom Termin zu benachrichtigen. Zugleich stärkt die Mitteilungspflicht die Teilhaberechte der Verletzten, die bislang von ihren Rechten auf Information über den Prozessausgang nur in geringem Maße Gebrauch machen (Schöch, AK-StPO, Rdz. 14 vor § 406d m.w.N.). Nach bisheriger Rechtslage erhalten Verletzte insbesondere bei geständigen Tätern häufig von der Hauptverhandlung gar keine Kenntnis und sehen daher auch keine Veranlassung, sich nach § 406d Abs. 1 über den Ausgang des Verfahrens und seine Ergebnisse in Kenntnis setzen zu lassen.

Um Verzögerungen des Verfahrens und übergroßen Verwaltungsaufwand insbesondere bei Groß- und Sammelverfahren aus dem Bereich der Vermögensdelikte zu

vermeiden, beschränkt sich die Pflicht zur Mitteilung von Amts wegen auf solche Verletzte, deren Anschriften aktenkundig sind und die wegen der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter besonders schutzwürdig sind.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 1a dient dabei der Vermeidung übergroßen Verwaltungsaufwandes. Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die ein Verletzter angegeben hat. Ist ein Rechtsanwalt als Beistand legitimiert, so kann die Mitteilung an diesen gerichtet werden.

Zu Nummer 6 (§ 395)

Die Ergänzung des § 395 Abs. 1 dient der Klarstellung und Rechtsvereinheitlichung.

Mit dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 (BGBl. I Seite 2496) hat sich eine signifikante Änderung in der gesetzgeberischen Ausgestaltung der *Nebenklage* vollzogen. Die Nebenklage hat heute das Ziel und die Funktion, es den Verletzten als Prozessteilnehmern zu ermöglichen, aktiv auf das Verfahren einzuwirken und sich gegen Schuldzuweisungen und Herabwürdigungen zu wehren sowie Opfergerechtigkeit zu gewährleisten (BT-Drs. 10/5305, S. 9, 11; KK-Senge, 4. Aufl. 1999, § 395, Rdz. 4; Rössner, AK StPO, Rdz. 8 vor § 395).

Nach wie vor hält der Bundesgerichtshof (grundlegend BGH NJW 1974, 2244) die Nebenklage für unzulässig, wenn im Sicherungsverfahren gem. § 413 StPO nicht die Bestrafung des mutmaßlichen Täters, sondern seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Gegenstand der Urteilsfindung ist. Einige Oberlandesgerichte haben aufgrund des Funktionswechsels der Nebenklage nach dem Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes inzwischen zwar gegenteilig entschieden, (u.a. OLG Köln, NJW 1993, 3279; OLG Frankfurt, NJW 1994, 3243, OLG Hamburg NJW 1997, 1719 und erst kürzlich OLG Düsseldorf, JR 1999, 253). Der Bundesgerichtshof hat jedoch seine Rechtsansicht erst kürzlich bestätigt (BGH NSTZ 1999, 312; ebenso OLG München, MDR 1994, 402, OLG Oldenburg NSTZ-RR 1996, 310 und OLG Hamm, StV 1992, 460).

Ein überzeugender Grund, die Verletzten im Sicherungsverfahren von der Nebenklage auszuschließen, besteht nicht. Auch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung setzt die Überführung des Täters voraus. Um der Intention des Opferschutzgesetzes vollständig gerecht zu werden, muss den Opfern auch im Sicherungsverfahren die Möglichkeit der Einflussnahme auf die dazu notwendigen Tatsachenfeststellungen eröffnet werden.

§ 395 Abs. 3 ermöglicht darüber hinaus mittels einer Generalklausel die Zulassung der Nebenklage, unabhängig vom Deliktskatalog der Absätze 1 und 2, wenn dies

aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrung der Interessen des Verletzten geboten erscheint.

Trotz sukzessiver Ausweitung des Katalogs der nebenklagefähigen Delikte, zuletzt durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 (BGBl. I Seite 820), ist es nicht gelungen, eine befriedigende Abgrenzung zwischen Straftaten, bei denen die aktive Beteiligung des Verletzten am Verfahren ermöglicht werden sollte, und solchen, bei denen dies nicht erforderlich ist, allein durch einen Tatbestandskatalog zu erreichen. Raubtaten oder selbst "schlichte" Nötigungen, aber auch Vermögensdelikte wie Wohnungseinbruch, Erpressung oder Betrug können für die Verletzten im Einzelfall mit erheblichen traumatischen Folgen verbunden sein.

Einer Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Aufzählung einzelner Tatbestände bedarf es nicht. Bereits aus § 395 Abs. 1 Nr. 3 folgt, dass die Nebenklage sich grundsätzlich zur Wahrnehmung der Interessen aller Verletzten im Sinne des § 172 eignet. Als durch eine Straftat verletzt ist anzusehen, wer durch die schädigende Handlung unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist. Zur näheren Auslegung kann auf die umfangreiche Rechtsprechung und die anerkannte Kasuistik zu § 172 zurückgegriffen werden (Löwe-Rosenberg-Hilger, 11. Aufl. 1999, Vorbem. 5. Buch, Rdz. 15f.; zur Kasuistik vgl. z.B. Wache/Schmid in Karlsruher Kommentar, 4. Aufl. 1999, § 172, Rdz. 19).

Zu Nummer 7 (§ 397 Abs. 1)

Die Streichung des Satzes 1 mit anschließender sprachlicher Anpassung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung aus den Änderungen zu den Nummern 3, 5 und 12:

Wegen des grundsätzlichen Anwesenheitsrechts aller nebenklageberechtigter Verletzter bedarf es keiner Sonderregelung mehr für das Verfahren nach einem Abschluss.

Zu Nummer 8 (§ 404a)

Die Vorschrift dient dazu, den Verletzten, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlich vollstreckbaren Titel (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen.

Der Abschluss eines Wiedergutmachungsvergleichs kann als ernsthaftes Bemühen um Wiedergutmachung nach § 46a StGB berücksichtigt werden.

Zu Nummer 9 (§ 405)

Die Vorschrift räumt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens von der Entscheidung im Adhäsionsverfahren ein. Das Gericht kann schon dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluss geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Die Anwendungshäufigkeit liegt bei ca. 0,2% der erledigten Strafverfahren. Als Ursache dafür wird – neben mangelnder oder verspäteter Antragstellung bzw. unzureichender Vorbereitung durch die Verletzten - die Unsicherheit von Richtern und Staatsanwälten im Umgang mit der ungewohnten zivilrechtlichen Materie vermutet (Prinz v. Sachsen-Gessaphe, ZJP 1999, S. 3, (10f.), Rössner/Klaus, ZRP 1998, S. 162). Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nicht hinnehmbar.

§ 405 Satz 3 sieht deshalb vor, dass das Strafgericht in diesen in § 395 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 besonders herausgestellten Fällen von der Entscheidung über einen rechtzeitig gestellten Antrag des Verletzten künftig nicht mehr im Beschlusswege absehen darf. Eine Ablehnung des Antrags ist damit nurmehr möglich, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen. Sie gilt zum einen nur für solche Anträge, die vor Beginn der Hauptverhandlung bei Gericht eingegangen sind. Die Regelung trägt damit den aus der Praxis geäußerten Bedenken gegen eine Belastung des Strafprozesses mit verspäteten und unzureichend vorbereiteten Adhäsionsanträgen Rechnung (vgl. Rössner/Klaus, ZRP 1998, S. 162). Für den Verletzten ist diese Einschränkung zumutbar, weil er gem. § 214 Abs. 1 zuvor vom Termin zu benachrichtigen ist.

Sie verpflichtet die Strafgerichte zum anderen nicht zur Klärung komplizierter zivilrechtlicher Vorfragen, denn die Regelung des § 406 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Daher muss beispielsweise über die Höhe des Schmerzensgelds im Strafprozess nicht entschieden werden, weil sich das Gericht auf ein Urteil über den Anspruchsgrund beschränken kann.

Auch komplizierte Regresslagen werden den Strafprozess weiterhin nicht belasten:

Soweit Regressansprüche gegenüber Straftätern aufgrund spezieller Rechtsnormen (u.a. § 116 SGB X, § 5 OEG, § 81a BVG) auf die Sozialleistungsträger oder auf Versicherungsunternehmen übergehen, sind diese nach der Rechtsprechung einer

Entscheidung im Adhäsionsverfahren ohnehin nicht zugänglich (BGHSt 37, 320 (321); OLG Koblenz, NJW 1999, 224). Besteht insoweit eine unklare Sachlage, kann das Strafgericht sich auf den Erlass eines Teilurteils über den Schmerzensgeldanspruch beschränken.

Die Entscheidung über einen Schmerzensgeldanspruch wird sich auf Grundlage der §§ 823 Abs. 2, 847 BGB im Falle einer Verurteilung des Angeklagten zumindest dem Grunde nach ohne wesentliche Verzögerung des Strafverfahrens immer herbeiführen lassen. Dies bietet sich umso eher an, als der Anspruch auf ein Schmerzensgeld neben der Ausgleichsfunktion für den Verletzten – ebenso wie die Kriminalstrafe – auch eine Genugtuungsfunktion zu erfüllen hat.

Zu Nr. 10 (§ 406 Abs. 2)

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Im Zivilprozess entscheidet demgegenüber das Gericht gemäß §§ 708 ff. ZPO grundsätzlich von Amts wegen über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils; der Verletzte wird dadurch bereits mit der Verkündung eines jeden Endurteils mit vollstreckungsfähigem Inhalt mit einem vollstreckbaren Titel versehen, auch wenn das Urteil nicht sofort rechtskräftig geworden ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zudem darüber zu befinden, ob die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Diese eher geringfügige Erleichterung des Verfahrens für den Strafrichter führt zu einer gravierenden Schlechterstellung des Verletzten im Adhäsionsverfahren gegenüber dem Zivilprozess. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Wie im zivilrechtlichen Verfahren kann der Verletzte dadurch von Amts wegen mit einem vollstreckbaren Titel versehen werden.

Zu Nr. 11 a (§ 406e Abs. 1 Satz 1)

Anders als im Zivilprozess (§ 299 ZPO) kann der Verletzte die Akten nicht selbst auf der Geschäftsstelle des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft einsehen. Dieser Nachteil erschwert dem nicht anwaltlich vertretenen Verletzten die Wahrnehmung seiner Rechte auf Erteilung von Abschriften aus den Akten nach § 406 e Abs.5 StPO. Die Vorschrift gewährt dem Verletzten daher ein eigenes Recht auf Einsichtnahme in die Akten und Beweisstücke auf der Geschäftsstelle.

Zu Nr. 11 b (§ 406e Abs. 3)

§ 406e Abs. 3 regelt die Fälle der Einsicht in Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Dritte, beispielsweise durch bevollmächtigte Vertreter des Verletzten selbst, aber auch durch Rechtsanwälte anderer Verletzte. Die Vorschrift bestimmt, dass in solchen Fällen die Aufzeichnung nur mit Einwilligung des Zeugen mitgegeben werden darf. Durch diese Regelung bleibt es dem Zeugen überlassen, die Aufzeichnung ggf. zur Verfolgung eigener rechtlicher Interessen, wie z.B. zur Vorbereitung der Nebenklage, freizugeben.

Zu Nummer 12 (§ 406f Abs. 3)

Die Vorschrift regelt ein Anwesenheitsrecht auch für den nichtanwaltlichen Beistand des Verletzten, es sei denn, der Untersuchungszweck wäre durch die Anwesenheit des Beistands gefährdet. Die Änderung dient zum einen der Stärkung der Rechtsposition eines Beistands aus dem Kreise der Familie, der im Vergleich zum Ehegatten des Beschuldigten (§ 149 StPO) bislang schlechter gestellt ist. Zum anderen dient sie der Absicherung der Arbeit von Zeugenbetreuerinnen und -betreuern, deren Funktion bislang – insbesondere bei Ausschluss der Öffentlichkeit – mit erheblichen Unsicherheiten belastet gewesen ist. Insbesondere für jugendliche Zeugen und Zeuginnen ist die Anwesenheit und der Beistand einer Vertrauensperson von großer Bedeutung für die psychische Verarbeitung der Prozesssituation (Weigend, Gutachten C zum 62. DJT, Bremen 1998, S. 128).

Über den Antrag des Verletzten entscheidet derjenige, der die Vernehmung leitet. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Ablehnung ist zu begründen. Dabei sind die Gründe, die für eine Gefährdung des Untersuchungszwecks sprechen, konkret darzulegen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.